



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Steuerliche Gleichbehandlung von Vergnügungsparks

**Stand vom 23.05.2024 22:25:13 bis 30.08.2024 15:55:55**

**Angegeben von:**

Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V. (R000503) am 23.05.2024

**Beschreibung:**

Die Richtlinie 2006/112/ EG des Rates berechtigt zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Eintrittsentgelte. Hierzu zählen nach Anhang III, Ziffer 7 namentlich "Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Vergnügungsparks, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen,...". Während alle Nachbarländer alle aufgeführten Einrichtungsarten von einem ermäßigten Steuersatz auf Eintrittsentgelte oder gar einer Steuerbefreiung profitieren lässt, werden einzig in Deutschland einzig Vergnügungsparks voll besteuert, während alle übrigen Einrichtungsarten auch hierzulande mit nur 7% oder 0% besteuert werden. Die Folge sind Investitionshemmnisse und eine Standortgefährdung. siehe [www.diefairesieben.de](http://www.diefairesieben.de)

### Betroffene Interessenbereiche (3)

Sonstiges im Bereich "Sport, Freizeit und Tourismus" [alle RV hierzu]

Tourismus [alle RV hierzu]

Wettbewerbsrecht [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (1)

UStG 1980 [alle RV hierzu]